

Unterrichtsvertrag

zwischen

der German Board for Training and Consulting GmbH Kosmetikschule , Kreuzeskirchstraße 8, 45127 Essen, vertreten durch Herrn Dr. Rami Hindi, im Folgenden "Schule"

una		
Name:	Geburtsdatum:	
Nationalität:Geburtsort:Geburtsort:		
Straße:		
PLZ/Ort:		
Telefon-Nr.:		
Mobil-Nr.:		
E-Mail:		
- im Folgenden "Schüler/in* genannt		
§ 1 Vertragszweck		
1.	Die Schule erteilt dem/der Schüler/in Unterricht mit dem Ziel, diese zur	
	☐ Kosmetiker/in	
auszubilden.		
2.	Die Unterrichtsleistung der Schule umfasst	
-	Kosmetiker/in - Gesamtunterrichtsstundenzahl: 228	
Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.		
Die Unterrichtszeit ist in einem Zeitraum von		
-	Kosmetiker/in - 6 Monate.	
von dem/der Schüler/in zu absolvieren.		
3.	Die Gesamtunterrichtsgebühr beträgt, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde	
-	Ausbildung zum/zur Kosmetiker/in8090:00 EUR	
-	Anmeldegebühr50.00EUR	
-	PrüfungsgebührEUR	
4.	Die Ausbildung schließt mit einer durch die Schule abgenommenen Prüfung ab	
Für die Ableistung der Prüfung wird von der Schule eine Prüfungsgebühr in Höhe von		
-	Prüfung zum/zur Kosmetiker/in - 100.00 EUR	
orhoho	an and a second and	









Darüber hinaus kann die/der Schülerin eine staatlich anerkannte Prüfung bei der Handwerkskammer ablegen. Die Durchführung der Prüfung durch die Handwerkskammer ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Schule ist bei der Anmeldung zur Prüfung bei der Handwerkskammer auf Wunsch behilflich. Die Handwerkskammer erhebt für die Durchführung der Prüfung eigene Gebühren, die von der/dem Schülern selbst zu tragen sind.

5. Bei verbindlicher Anmeldung des/der Schüler/in mit Zugang des unterzeichneten Vertrages bei der Schule ist eine

Anmeldegebühr in Höhe von EUR zu zahlen

6. Die/der Schüler/in ist darauf hingewiesen worden, dass die Verpflichtung zur Zahlung der vorgesehenen Gebühren an die Schule von evtl. Leistungen von Ausbildungshilfen oder sonstigen Unterstützungsleistungen öffentlicher Stellen und /oder sonstiger Dritter unabhängig ist. Die Schule übernimmt keine Garantie für die Zahlung von Ausbildungshilfen durch öffentliche Stellen und/oder Dritte. Die etwaige Leistung von Ausbildungshilfen durch öffentliche Stellen und/oder Dritte lässt die Zahlungsverpflichtung des/der Schüler/in gegenüber der Schule für die vertraglich geschuldeten Gebühren unberührt.

§ 2 Pflichten der Schule

1. Die Schule ist verpflichtet, den Unterricht so zu organisieren, dass der/die Schüler/in die notwendigen Unterrichtsstunden im Rahmen der vorgesehenen Vertragslaufzeit wahrnehmen kann.

Die Unterrichtsplanung wird dem/der Schüler/in durch die Schule rechtzeitig bekannt gegeben.

- 2. Die Schule trägt Sorge dafür, dass der Unterricht durch qualifizierte Dozenten/innen durchgeführt wird.
- 3. Die Schule behält sich den Wechsel von Dozenten/innen und/oder Verschiebungen bzw. Änderungen im geplanten Unterrichtsablauf vor.

Entsprechende Änderungen werden dem/der Schüler/in - soweit möglich - rechtzeitig bekannt gegeben.

Für aufgrund von durch die Schule zu vertretenen Umständen ausgefallene Unterrichtsstunden wird die Schule Nachholstunden anbieten.

- 4. Die Schule stellt dem/der Schüler/in eine Erstausstattung (Tücher und sonstige Arbeitsmaterialien) zur Verfügung
- § 3 Pflichten des/der Schüler/in
- 1. Der/die Schülerin verpflichtet sich zur Zahlung der in dieser Vertrag vorgesehenen Gebühren.
- a. Die Zahlung der Anmeldegebühr ist mit Zugang des unterzeichnenden Vertrages bei der Schule zu zahlen.
- b. Die Unterrichtsgebühren können wahlweise gezahlt werden durch monatliche Teilraten in Höhe von 1000,00 EUR, wobei die erste Rate mit der Anmeldegebühr zu zahlen ist und alle weiteren Raten monatlich bis spätestens zum 3. Werktag eines Monats auf das Konto der Schule zu zahlen sind.

Die Prüfungsgebühr ist spätestens 4 Wochen vor dem angekündigten Prüfungstermin zu zahlen.











Bankverbindung: German board für Training and Consulting

IBAN: DE96 4401 0046 0358 3254 65

Name: Postbank
BIC: PBNKDFFF

2. Der/die Schüler/in verpflichtet sich zur Einhaltung der Unterrichtsordnung der Schule.

Der/die Schüler/in hat von der Unterrichtsordnung Kenntnis genommen.

Die Unterrichtsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages und dem Vertrag als Anlage beigefügt.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Unterrichtsordnung und erfolgloser Ermahnung kann die Schule und/oder die Dozenten/innen den/die Schüler/in vom Unterricht ausschließen.

3. Der/die Schüler/in verpflichtet sich zum regelmäßigen Besuch des angebotenen Unterrichtes Der/die Schüler/in wird persönliche Verhinderungsgründe, soweit ihm/ihr dies möglich ist, der Schule umgehend mitteilen.

Ausgefallene Unterrichtsstunden können nach Vereinbarung mit der Schule nachgeholt werden.

Ferien der Schule unterbrechen die Ausbildung nicht und entbinden den/die Schüler/in nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren. Die Ferienzeiten liegen in der Regel in den Allgemeinen Ferienzeiten

(Schulferien). Die Ferien der Schule werden vorher bekanntgegeben.

Der/die Schüler/in kann an einer Klassenarbeit/ Prüfung nicht teilnehmen, ist der/die Schülerin verpflichtet ein Ärztliches Attest vorzuweisen, ansonsten wird die Klassenarbeit/ Prüfung mit der Note NF beurteilt.

Der/die Schülern ist verpflichtet sich beim fern bleiben des Unterrichtes zur nächsten Unterrichtsstunde ein ärztliches Attest vorzulegen

4. Nimmt der/die Schüler/in den Unterricht trotz schriftlicher Aufforderung der Schule nicht auf oder kommt der/die Schülern bei vereinbarter Ratenzahlung in Zahlungsverzug, so wird bei vereinbarter Ratenzahlung die aus diesem Vertrag geschuldete Unterrichtsgebühr insgesamt zur Zahlung fällig.

Wird der Unterricht durch der/die Schüler/in nicht wahrgenommen, lässt dies ihre Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr unberührt. Dies gilt auch, wenn der/die Schülerin aufgrund von Verstößen gegen die Unterrichtsordnung vom Unterricht ausgeschlossen werden.

- 5. Der/die Schüler/in verpflichtet sich, bei Vertragsschluss folgende Unterlagen der Schule vorzulegen:
- Ärztliches Attest über die gesundheitliche Schultauglichkeit (nicht älter als 3 Monate)
- Kopie des Personalausweis











§ 4 Vertragslaufzeit

1. Der Unterricht beginnt am 01.05.2024

Die maximale Vertragslautzeit beträgt 6 - Monate



2. Der begonnene Unterricht kann aus zwingenden persönlichen Gründen der Schülerin mit Zustimmung der Schule unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt nach gesonderter Vereinbarung mit der Schule weitergeführt werden.

Während der Unterbrechungszeit ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der Vertragsparteien. Durch die Unterbrechungszeit verlängert sich die Vertragslaufzeit nicht. Eventuelle Zusatzkosten, die durch die Wiederaufnahme des Unterrichts nach Beendigung einer Unterbrechungszeit entstehen, gehen zu Lasten des/der Schüler/in

3. Die Unterrichtszeiten sind von der Schule so kalkuliert, dass unter Berücksichtigung von unterrichtsfreien Zeiten während der allgemeinen Schulferien die Abschlussprüfung zum Ende der Vertragslaufzeit erfolgen kann.

Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängert die Vertragslaufzeit nicht. Die Wiederholung der Abschlussprüfung im Falle des Nichtbestehens erfolgt nach gesonderter Vereinbarung mit der Schule.

- § 5 Kündigung des Vertrages
- 1. Kündigungsfrist
- 1 Wochen nach Vertragsbeginn
- 2. Auflösung der Vereinbarung/ außerordentliche Kündigung

Im Fall der außerordentlichen Kündigung gilt eine Frist von vier Wochen, wenn keine abweichende Regelung zwischen der German Board for Training and Consulting GmbH und dem Vertragspartner getroffen wurde.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, wenn

- a. eine Krankheit vorliegt, die es einer der Parteien unzumutbar macht, das Ausbildungsverhältnis fortzusetzen. Die Krankheit muss durch ein ärztliches Attest belegt werden.
- b. die Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger/den Lehrern, die zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Schulziele ist, unwiederbringlich zerstört ist
- 3. Fristlose Kündigung

Während der Ausbildung kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Kündigungsgründe - wobei es stets auf den konkreten Einzelfall ankommt - können sein:

- Alkohol- und Drogenmissbrauch am Arbeitsplatz
- Ist der Vertragspartner in Untersuchungshaft oder muss er eine Freiheitsstrafe absitzen
- Mangelnde Eignung wenn die fehlende Eignung nachweislich erst im Laufe der Ausbildung erkennbar wird.
- Diebstahl









- Vorsätzliche Sachbeschädigung
- Wenn der Vertragspartner in grober Weise gegen seine Pflichten verstößt.

Die Fälligkeit des Schulgelds für das aktuelle Jahr bleibt bestehen und eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen ist nicht möglich

4. Regelung bei Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der German Board for Training and Consulting GmbH zu versuchen

§ 6 Haftung

- 1. Die Schule übernimmt keine Gewähr für den Unterrichtserfolg.
- 2. Die Haftung durch die von der Schule, Ihren gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden und Verlusten jeglicher Art an von den Schülern mitgebrachten eigenen oder fremden Gegenständen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch die Schule oder ihre gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.
- 3. Die Schule sowie ihre gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auch im Übrigen nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten.

Die Schule haftet insbesondere nicht für Unterrichtsausfall, sofern die Schule diesen Unterrichtsausfall nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Ausgefallene Unterrichtsstunden werden nach Möglichkeit im Präsenzunterricht oder Onlineunterricht nachgeholt.

4. Vom Haftungsausschluss unberührt, bleibt die Haftung für Schäden am Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Schule, Ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Unberührt bleibt auch die Haftung der Schüler, die anderen Schüler oder Dritten während Übungen und Demonstrationen im Verlauf des Unterrichts Schäden zufügen.

- 5. Ein Erstattungsanspruch für Unterrichtsgebühren besteht nicht, wenn der/die Schülerin den Unterricht abbricht oder am Unterricht nicht teilnimmt.
- 6. Die Schule kann für abhanden gekommenes Schülereigentum keine Haftung übernehmen, Wertgegenstände müssen in die Schließfächer verstaut und mit einem Schloss gesichert werden.

Schließfächer müssen spätestens 14 Tage nach Beendigung des Schulverhältnisses geleert werden, geschieht dies Innerhalb der Frist nicht, wird der Inhalt, je nach Umstand (z.B. Schimmel) auf Kosten des Schülers entsorgt.











§ 7 Prüfungen

1. Die Ausbildung endet in der Regel zum Ende der Vertragslaufzeit mit dem Ablegen der Prüfung zur Kosmetiker/in

Daneben kann eine Prüfung bei der Handwerkskammer abgelegt werden. Diese Prüfung ist nicht Gegenstand dieser Vertrages. Kosten der Prüfung bei der Handwerkskammer werden von der Schule nicht übernommen.

- 2. Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung sind:
- Teilnahme an mindestens ... 328... Unterrichtsstunden
- Zahlung der nach diesem Vertrag geschuldeten Gebühren
- Zahlung der Prüfungsgebühr bis spätestens 4 Wochen vor dem bekannt gegebenen Prüfungstermin.
- 3. Die Schule gibt dem/der Schülerin den Prüfungstermin rechtzeitig bekannt und informiert über die möglichen Inhalte sowie den Ablauf der Prüfung.
- 4. Die Prüfung wird von qualifizierten Prüfern der Schule abgenommen und mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die einzelnen Prüfungsfächer werden mit folgenden Einzelnoten benotet:
- 1. sehr gut
- 2. gut
- 3. befriedigend
- 4. ausreichend
- 5. mangelhaft
- 6. ungenügend

Geprüft wird in folgenden Fächern:

Fachtheorie:

- Anatomie / Dermatologie
- Theorie der Kosmetik
- Chemie / Rohstoffkunde
- Physik
- Apparatekunde
- Ernährungslehre
- Durchführung einer Beratung
- Erklärung über die deutschen Produkte.
- BWL













Fachpraxis:

- Kosmetische Grund-/Fachausbildung
- Rückenmassage
- Nackenmassage
- Gesichtsmassage
- KörpermassageManiküre
- Hygiene
- Dermapen und Bb Glow
- HydraFacial
- Plasma Pen
- Chemische Peelings
- Gesichts-, Nacken-, Rücken- und Handmassage
- Reinigung der Haut mit Dampfgeräten
- Reinigung der Haut mit Produkten ohne Geräte
- Tiefenreinigung der Haut durch das Kristallgerät
- Fuß- und Handpflege
- Haarentfernung Laser Schulung nicht NISV
- Zahnbleaching Schulung
- Lash Lifting

Bei nicht bestandener Prüfung verlängert sich die Vertragslaufzeit nicht. Eine Wiederholung der Prüfung erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

§ 8 Gesonderte Vereinbarungen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein/e Schüler/in die Abschlussprüfung zu einem früheren Zeitpunkt ablegen. Hierzu zählen der jeweilige individuelle Leistungsstand und die Zustimmung der Schulleitung, die bewertet ob der/die Schüler/in die Abschlussprüfung erfolgreich ablegen kann.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1. Etwaige Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- 2. Sollte einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit im Übrigen hiervon nicht berührt.
- 3. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, etwaige nichtige oder undurchführbare Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels unter Berücksichtigung des Vertragstextes und des Grundsatzes der Vertragsfreiheit vereinbart hätten

Essen, den	
German Board Kosmetikschule	Schüler







